

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/12/19 Ra 2018/03/0122

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.12.2018

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2 SDG 1975 §4a SDG 1975 §4a Abs2 SDG 1975 §6 Abs3

Beachte

Besprechung in:ecolex 6/2019, S. 550;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat der Revisionswerber in seinem Verlängerungsantrag - entgegen der Bestimmung des 6 Abs. 3 SDG 1975 - keine gerichtlichen Verfahren, in denen er seit der Antragstellung tätig geworden ist, angeführt, sodass die Behörde davon ausgehen musste, dass eine derartige Tätigkeit im relevanten Zeitraum nicht entfaltet wurde. Damit war es der vor dem VwG belangten Behörde auch nicht möglich, wie in § 6 Abs. 3 SDG 1975 vorgesehen, Stellungnahmen der Leiter von Gerichtsabteilungen, denen die vom Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen waren, über die Eignung des Sachverständigen einzuholen. Zugleich konnte dem Entscheidungsorgan die Eignung des Sachverständigen auch nicht im Sinne des § 6 Abs. 3 dritter Satz SDG 1975 - "besonders wegen der häufigen Heranziehung in Gerichtsverfahren" - ohnehin bekannt sein, sodass auf weitere Ermittlungsschritte hätte verzichtet werden können. Die Behörde war daher jedenfalls berechtigt, weitere Ermittlungsschritte zur Prüfung der weiteren Eignung des Revisionswerbers zu setzen und dazu insbesondere auch eine Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG 1975 einzuholen, die nach § 4a Abs. 2 SDG 1975 grundsätzlich nach Durchführung einer mündlichen Prüfung zu erstatten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030122.L02

Im RIS seit

19.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$